

Stellungnahme zum Entwurf **des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2008 - ArTHG 2008)**

Das Dokumentationszentrum für Artenschutz (DCSP) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und hat im Wesentlichen eine unterstützende Stellungnahme abzugeben. **Die Zusammenlegung aller Agenden bei der Finanzbehörde (Zoll) ist schon ein langjähriger Wunsch von DCSP.**

Vielfach waren in der Vergangenheit die damit befassten lokalen Bezirkshauptmannschaften überfordert. Da die Materie doch einigermaßen kompliziert ist, musste meistens den BHs mit Rat beigestanden werden, was in der Vergangenheit von DCSP in der Steiermark häufig durchgeführt wurde. So ist nun das gesamte Verfahren in einer Hand und wird von der wissenschaftlichen Behörde und deren Vertretern geeignet unterstützt.

Obwohl DCSP diesen Gesetzesentwurf weitestgehend begrüßt, werden doch zwei Verbesserungsvorschläge vorgetragen. Diese nachfolgende Meinungsäußerung unsererseits beruht auf der jahrzehntelangen Erfahrung mit dieser Materie und auf weit über 1100 die Zollbehörde unterstützende Gutachten.

1. Wegfall der Mindeststrafe

DCSP ist der Meinung, dass gerade eine Mindeststrafe eine große Präventionswirkung hatte und daher weiterhin bleiben sollte. Wenngleich in der Vergangenheit die Mindeststrafe von den Bezirkshauptmannschaften nur selten verhängt wurde, so sollte die bisherige Mindeststrafe auf die Hälfte reduziert werden, aber auf alle Fälle verbleiben.

Eine Mindeststrafe sollte allein schon deshalb beibehalten werden, da sehr oft von Liebhabern artengeschützter Exemplare auch geringfügige Vergehen bewußt begangen wurden ("Kavaliersdelikt" in Sammlerkreisen) und eine geringe Bestrafung in Kauf genommen wird (Verwaltungsübertretung). Eine Mindeststrafe würde als Prävention doch viele von einer Einfuhr artengeschützter Exemplare abschrecken.

2. Beschlagnahme von lebenden Exemplaren

Der § 10 des ArTHG bezieht sich auf lebende Exemplare, welche dem Artenschutzgesetz unterliegen. § 11 (2) bezieht sich ebenfalls auf lebende Exemplare und schreibt eine Vorgangsweise nach Art. 16 Abs. 3 und 4 der EU-Verordnung Nr. 338/97 vor. In dieser steht, "...dass das lebende Exemplar gemäß den Zielen und Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Verordnung unterzubringen **oder in anderer Weise darüber zu verfügen ist.**"

Diese Formulierung ist nach Meinung von DCSP denkbar unglücklich. DCSP erinnert an den Vorfall vor einigen Jahren, wo über 500 beschlagnahmte der Natur entnommene Kakteen, also Lebendexemplare, amtlich verbrannt wurden. Dies ist vollkommen gegen den Sinn von CITES. Es muss eine Sicherstellung im Gesetz geben, dass so etwas nicht mehr vorkommen kann, daher ist obige hervorgehobene Passage unbedingt zu präzisieren. Es sollte im Gesetzestext eine für den exekutierende Zollbeamten klare Formulierung eingefügt werden, dass lebende Exemplare keinesfalls vernichtet werden dürfen.

Österreich verfügt wie alle EU-Staaten über ausreichenden Platz in Schutzzentren, Quarantänestationen und phytosanitären Einrichtungen, um ein Überleben von beschlagnahmten artengeschützten Exemplaren zu gewährleisten.

Ing. Josef Schmuck

Maja Steinwender-Schmuck

Mag. Dr. Werner Kammel